

## 1. Grundsatz

Als verantwortungsbewusstem Unternehmen ist es STIHL besonders wichtig, dass alle Arbeiten auf dem Werksgelände sicher, fachlich einwandfrei, sowie umwelt-, energie- und ressourcenschonend durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat daher alle zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat des Weiteren dafür Sorge zu tragen, dass seine eingesetzten Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem STIHL-Werksgelände eindeutig und angemessen für die auszuführenden Tätigkeiten unterwiesen sind. Dabei ist diese Betriebsordnung zu berücksichtigen und die Unterweisung zu dokumentieren.

Diese Betriebsordnung wird ergänzt durch das Besuchermerkblatt „Allgemeine Sicherheitsinformationen“ sowie ggf. gebäude- oder bereichsspezifische Einweisungsunterlagen.

## 2. Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

- ◆ Alle eingesetzten Beschäftigten im Rahmen eines Auftrages sind grundsätzlich über ihren zuständigen STIHL-Koordinator vorab dem Werkschutz schriftlich mitzuteilen. Eine verantwortliche Ansprechperson auf Seiten des Auftragnehmers ist von diesem zu benennen.
- ◆ Die Zutritts- und Einfahrtsabwicklung ist nur über eine besetzte Pforte zulässig.
- ◆ Werden die Arbeiten von mehreren Beschäftigten ausgeführt, ist dem STIHL-Koordinator eine verantwortliche Ansprechperson vom Auftragnehmer zu benennen.
- ◆ Jedem Auftragnehmer ist ein STIHL-Koordinator zugeteilt. Dieser ist grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten und ansonsten regelmäßig nach Absprache zu kontaktieren.
- ◆ Die verantwortliche Ansprechperson des Auftragnehmers unterweist alle auf dem Werksgelände tätigen Beschäftigten des Auftragnehmers. Dabei hat er ggf. auch die vom STIHL-Koordinator zur Verfügung gestellten Einweisungsunterlagen zu verwenden.
- ◆ Diese Unterweisung hat vor der ersten Arbeitsaufnahme und in Folge mindestens 1x jährlich zu erfolgen und ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen von STIHL vorzulegen.
- ◆ Sofern der Auftragnehmer einen weiteren Nachunternehmer nach Zustimmung von STIHL einsetzen darf, erstreckt sich die Unterweisungspflicht und alle hier genannten Regelungen auch auf dessen Beschäftigte.

## 3. Allgemeine Verpflichtungen

- ◆ Gefahrensituationen, Störungen und Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem STIHL-Koordinator zu melden.
- ◆ Eingesetzte Beschäftigte, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.
- ◆ Es sind ausschließlich arbeitssichere und den Vorschriften entsprechende technische Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, zu benutzen.
- ◆ Nicht benutzte Arbeitsmittel sind – insbesondere nach Arbeitsende – so zu sichern, dass keine Gefahren für Personen oder andere Gegenstände von ihnen ausgehen.
- ◆ Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen.
- ◆ Das Arbeiten unter dem Einfluss von Alkohol, anderer berauschender Mittel oder von Medikamenten, die das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, ist verboten. Personen, die unter dem Einfluss vorgenannter Mittel stehen, werden vom Werksgelände verwiesen.
- ◆ Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (incl. Kommunikationseinrichtungen) von STIHL dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis benutzt werden. Davon ausgenommen ist die Benutzung von Kommunikationseinrichtungen zur Meldung von Unfällen.
- ◆ Materiallager und -stapel dürfen die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und den Verkehrsfluss weder behindern noch gefährden.
- ◆ Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle und Bodenöffnungen aller Art sind ausreichend zu sichern.
- ◆ Flucht-, Rettungswege und jede Art von Feuerlöscheinrichtungen müssen frei gehalten und die Sicherheitskennzeichnungen beachtet werden; jegliche Veränderungen sind verboten.
- ◆ Bei Alarmierungen einschließlich Räumungsübungen sind die Gebäude sofort zu verlassen und es ist den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

- ◆ Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden.
- ◆ Energien und andere Ressourcen sind sparsam einzusetzen.
- ◆ Ergeben sich aus den Arbeiten Gefährdungen für Dritte, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen mit dem STIHL-Koordinator abzustimmen.

#### **4. Gefährliche Arbeiten**

Gefährliche Arbeiten sind dem STIHL-Koordinator gesondert anzuzeigen und bedürfen dessen ausdrücklicher Genehmigung. Die erforderlichen Erlaubnisscheine oder Einweisungsnachweise müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Hierzu gehören besonders

- ◆ Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen) und brennbaren Flüssigkeiten,
- ◆ Arbeiten im Bereich von explosionsgeschützten Anlagen,
- ◆ Arbeiten an Gasversorgungsanlagen/-einrichtungen
- ◆ Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- ◆ Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen,
- ◆ Arbeiten auf dem Dach.

#### **5. Verwendung von Gefahrstoffen**

Ist die Verwendung von Gefahrstoffen für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe unvermeidbar, ist mit dem STIHL-Koordinator deren Einsatz abzustimmen. Hierbei ist insbesondere auf eine korrekte Kennzeichnung von Gefahrstoffgebinden, den sachgemäßen Umgang mit den Stoffen und eine umweltgerechte Entsorgung zu achten.

#### **6. Abfallentsorgung**

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind anfallende Abfälle durch den Auftragnehmer selbst entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Nutzung von Entsorgungseinrichtungen von STIHL bedarf der Zustimmung des zuständigen STIHL-Koordinators.

#### **7. Notfallmaßnahmen**

Alle Arbeitsunfälle der eingesetzten Beschäftigten und umweltrelevante Vorfälle sind unverzüglich dem Werkschutz über die auf dem Merkblatt angegebene Notrufnummer für das jeweilige Werk zu melden. Über den Werkschutz wird auch die benötigte weitere Hilfe organisiert. Unfall- und Gefahrstellen sind unverzüglich abzusichern.

#### **8. Kontrollen**

STIHL behält sich vor, bei den eingesetzten Beschäftigten des Auftragnehmers zu kontrollieren, ob notwendige Befähigungen für die Durchführung der einzelnen Arbeiten vorliegen und die Unterweisungen gemäß dieser Betriebsordnung vorgenommen wurden.

#### **9. Zuwiderhandlungen**

STIHL-Beschäftigte, insbesondere Koordinatoren, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Werkschutzmitarbeiter, dürfen auf die Einhaltung dieser Betriebsordnung, der Allgemeinen Sicherheitsinformationen sowie der spezifischen Sicherheitsinformationen hinweisen.

Zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Sicherheitsverstößen und Gefahrensituationen insbesondere wenn Gefährdungen für Personen oder nicht nur geringfügige Sachschäden auftreten, ist STIHL berechtigt,

- ◆ die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsverstößes zu verlangen,
- ◆ zuwiderhandelnde Beschäftigte des Auftragnehmers von der weiteren Tätigkeit auszuschließen und diese vom Werksgelände zu verweisen, und
- ◆ zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden.

STIHL behält sich die Geltendmachung von Rechten gegen den Auftragnehmer wegen dadurch nicht oder nicht rechtzeitig erbrachter Leistungen vor.